



Mag. Markus Schopper
Rechtsanwalt
Graben 21, 4020 Linz
M.Schopper@ra-zsk.at
Tel: +43 732/77 35 35
www.ra-zsk.at

Beitrag von Mag. Markus Schopper zum Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

Sportvereine sollen durch Reform erstmals von Spendenabsetzbarkeit profitieren.

Mit Jahresbeginn 2024 soll die steuerliche Spendenbegünstigung („Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023“) umfassend reformiert werden. Dadurch soll die Liste der spendenbegünstigten Organisationen (§ 4a Einkommenssteuergesetz) erweitert werden. Auch der organisierte Sport soll in Zukunft ein spendenbegünstigter Zweck sein. Für Sportvereine könnte dies eine enorme Erleichterung bedeuten, um an finanzielle Mittel zu gelangen. Die dafür notwendigen Verfahren sollen erleichtert und ein Freiwilligenpauschale eingeführt werden.

Im Regierungsprogramm 2020-2024 ist vorgesehen, dass die Spendenabsetzbarkeit auf weitere gemeinnützige Organisationen ausgeweitet und das Verfahren zur Erlangung der Spendenbegünstigung vereinfacht wird. Mit Ministerratsbeschluss vom 05.07.2023 wurde nun der Weg dafür geebnet. Mit 11.10.2023 ging der entsprechende Gesetzesentwurf mit dem Titel „**Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023**“ in Begutachtung. Die Begutachtungsfrist lief bis 25.10.2023. Sollte der Gesetzesentwurf auch so beschlossen werden, könnten in Zukunft auch Sportvereine hiervon enorm profitieren. Die Eckpunkte des Gesetzesentwurfs – soweit für Sportvereine relevant – stellen sich wie folgt dar:

Es soll eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für Zahlungen von gemeinnützigen Organisationen an ihre Freiwilligen geschaffen werden. Angesprochen ist das **Freiwilligenpauschale**, welches gesetzlich verankert werden soll. Damit soll eine Steuerbefreiung für ehrenamtlich Tätige gesetzlich vorgesehen werden. Wenn gemeinnützige Organisationen Vergütungen ausbezahlen, sollen diese bis zu den im Gesetz verankerten Höchstbeträgen steuerfrei sein. Nach dem Entwurf der Erläuternden Bemerkungen zum Reformentwurf soll dadurch unter anderem die Aufnahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten attraktiviert werden. Es sollen aber nur Zahlungen steuerfrei sein, die von der gemeinnützigen Organisation (vom gemeinnützigen Sportverein) freiwillig an den Ehrenamtlichen erbracht werden und nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags oder dergleichen geschuldet werden.

Laut Entwurf soll ein *kleines und ein großes* Freiwilligenpauschale kommen. Es könnten dann nach dem Gesetzesentwurf zu einem neuen § 3 Abs 1 Z 42 EStG

- bis zu € 30,00/Kalendertag, höchstens aber € 1.000,00 im Kalenderjahr (kleines Pauschale) und
- bis zu € 50,00/Kalendertag, höchstens aber € 3.000,00 im Kalenderjahr (großes Pauschale)

unter weiteren bestimmten Voraussetzungen – **von der Einkommenssteuer befreit** – an ehrenamtlich Tätige bezahlt werden. **WICHTIG:** Im Sportbereich soll das Freiwilligenpauschale aber nur alternativ zur pauschalen Reiseaufwandsentschädigung (kurz „PRAE“) gewährt werden können. Diese Regelungen sollen erstmalig anzuwenden sein für freiwillige Leistungen, die nach dem 31.12.2023 erbracht werden.

Wer bislang an einen gemeinnützig tätigen Sportverein spenden wollte, konnte dies – mit gewissen Ausnahmen im Bereich des Behindertensports – nicht von der Steuer absetzen. Für die Möglichkeit Spenden zu lukrieren, war die bestehende Rechtslage für einen Sportverein nicht gerade förderlich. Für einen Spender wird die Attraktivität der Spende naturgemäß gesteigert, wenn er die an den gemeinnützigen Sportverein geleistete Spende von der Steuer absetzen kann, was bisher nicht möglich war. Dies soll sich mit dem Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 nun ändern. Auch gemeinnützige Sportvereine sollen nun in den Kreis der spendenbegünstigten Organisationen einbezogen werden und die an Sportvereine geleisteten **Spenden** – bei Erfüllung der gesetzlichen Kriterien – **von der Steuer absetzbar** werden.

Um als spendenbegünstigte Organisation künftig in Betracht zu kommen, soll es nur mehr darauf ankommen, dass der Sportverein gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verfolgt. Die Erbringung gemeinnütziger Zwecke ist ohnedies der essenzielle Daseinszweck der meisten Sportvereine. Entscheidendes Kriterium werden daher die jeweiligen Vereinsstatuten und die tatsächliche Ausrichtung des Vereins. Gleichzeitig wird durch den Gesetzesentwurf allerdings auch klargestellt, dass Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abzugsfähig sein sollen. Abzugsfähig sollen also nur freigebige Zuwendungen, eben **Spenden**, an gemeinnützige Sportvereine werden. Damit die Möglichkeit der Erlangung der Spendenbegünstigung weiter erleichtert wird, soll auch die Mindestbestandsdauer, innerhalb derer die gemeinnützige Einrichtung (Sportverein) eine satzungsmäßige Tätigkeit zu entfalten hat, verkürzt werden. Und zwar von bisher drei Jahren, auf ein Jahr. Es besteht daher nach dem Reformentwurf früher die Möglichkeit in den Genuss des Status einer spendenbegünstigten Organisation zu kommen.

Auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht sollen Erleichterungen kommen. Bislang war für alle spendenbegünstigten Organisationen, die nicht bereits aufgrund des Gesetzes diesen Status hatten, eine jährliche Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen durch einen Wirtschaftsprüfer erforderlich. Diese jährliche Bestätigung würde aber gerade für kleinere Vereine eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen. Aus diesem Grunde soll es für kleinere Vereine ein vereinfachtes Verfahren geben. Darüber hinaus sollen auch gewisse Erleichterungen bei Satzungs-(Statuten-)mängeln kommen. Die Regelungen über die neue Spendenabsetzbarkeit sollen – laut Gesetzesentwurf – mit 01.01.2024 in Kraft treten.

Zusammengefasst könnten Sportvereine vom Entwurf des Gemeinnützigkeitsreformgesetzes 2023 enorm profitieren. Sollte der Entwurf, wie derzeit inhaltlich vorgesehen, auch Gesetz werden, werden gemeinnützige Sportvereine als Spendenempfänger attraktiv und können ehrenamtlich Tätigen deren freiwillige Leistungen, bis zu gewissen Höchstgrenzen, steuerfrei vergüten. All dies bietet enorme Chancen.

Quellen:

Entwurf der EB_Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 (abgerufen am 13.10.2023);

Entwurf Bundesgesetz, mit dem das Einkommenssteuergesetz 1988, das Körperschaftssteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das Gebührengesetz 1975, das Privathochschulgesetz, das Fachhochschulgesetz und das IST-Austria-Gesetz geändert werden (Gemeinnützigkeitsreformgesetz) (abgerufen am 13.10.2023).

Zu RA Mag. Markus Schopper:

Markus Schopper hat Rechtswissenschaften in Wien studiert und beschäftigt sich bereits seit dem Studium intensiv mit dem Thema Sport- und Vereinsrecht. Beruflich ist er als Rechtsanwalt tätig. Seine Schwerpunkte liegen neben dem Bank- und Unternehmensrecht, Medizinrecht, Datenschutz- und IT-Recht u.a. im gesamten Sport- und Vereinsrecht. Der Rechtsanwalt trägt auch regelmäßig zu sport- und vereinsrechtlichen Themen vor. In der Freizeit widmet er sich dem Vereinsleben und ist u.a. Obmann-Stv. eines gemeinnützigen Sportvereins. Aktives Vereinsmitglied ist er bereits seit Kindheitstagen, wobei seine sportlichen Interessen breit gefächert sind, aber vor allem dem Fußball gehören.